

Az.: 5 B 451/18
1 L 623/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Vergnügungssteuer; vorläufiger Rechtsschutz gegen Vollstreckung
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 18. Juli 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. November 2018 - 1 L 623/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 34.594,31 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage des Antragstellers gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2018 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen sowie die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO aufzuheben. Allerdings findet § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, anders als vom Verwaltungsgericht angenommen, vorliegend nicht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO Anwendung, der nur die Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht erfasst, sondern gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 11 SächsVwVG, weil hier die Vollstreckung der rückständigen Vergnügungssteuer- und Nebenforderungen von insgesamt 138.377,23 € nach Landesrecht erfolgt.
- 3 Im Übrigen begegnet die Entscheidung des Verwaltungsgerichts jedoch keinen Bedenken. Die Rechtmäßigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung unterliegt entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, der ebenso wie bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO) auch bei Rechtsbehelfen gegen deren Vollstreckung - wie hier - gilt (vgl. § 11 Satz 2

SächsVwVG), weder ernstlichen Zweifeln noch ist erkennbar, dass ihre Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. zu diesem Maßstab bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten: SächsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2016 - 5 B 375/15 -, juris Rn. 3, v. 9. August 2012 - 5 B 163/12 -, juris Rn. 12 bis 14, und v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7; ähnlich zur Zwangsgeldfestsetzung: SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2010 - 4 B 269/10 -, juris Rn. 5).

- 4 Die vom Antragsteller dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Sie genügen überwiegend bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Danach muss die Beschwerde - neben einem bestimmten Antrag - die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Dazu ist form- und gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO auch fristgerecht aufzuzeigen, weshalb die entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts unrichtig sind und dessen Entscheidung deshalb im Ergebnis rechtswidrig und daher aufzuheben sein soll. Es genügt dagegen nicht, pauschal auf den erstinstanzlichen Vortrag und die dortige Glaubhaftmachung zu verweisen oder nur den Vortrag aus erster Instanz zu wiederholen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. September 2017 - 5 B 224/17 -, juris Rn. 4, und v. 6. Oktober 2010 - 5 B 479/09 -, juris Rn. 3; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 146 Rn. 41; jeweils m. w. N.).
- 5 Neben dem pauschalen Verweis auf sein erstinstanzliches Vorbringen und die dortige Glaubhaftmachung wiederholt der Antragsteller hier jedoch weitgehend nur seinen erstinstanzlichen Vortrag. Das gilt insbesondere für seine im Beschwerdeverfahren wiederholte Behauptung, einer Vollstreckung der Vergnügungssteuerforderung durch die angefochtene Pfändungs- und Einziehungsverfügung stehe eine Stillhalteabrede (pactum de non petendo) entgegen, weil er wegen der rechtlich nicht geklärten Situation mit Billigung der Antragsgegnerin „über die Jahre nahezu durchgehend einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € als Vergnügungssteuer für den jeweiligen Monat gezahlt“ habe, insgesamt mindestens 70.000,00 €, die der hier vollstreckten

Vergnügungssteuerforderung von der Antragsgegnerin nicht zugeordnet worden seien. Der Antragsteller setzt sich nicht damit auseinander, dass ihm das Verwaltungsgericht diese pauschale Behauptung nicht geglaubt hat, weil er trotz eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises vom 12. November 2018 und des gegenteiligen Vortrags der Antragsgegnerin dazu nichts weiter vorgetragen hat. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist im Übrigen beizupflichten. Außer der Bezifferung der angeblichen Zahlungen auf insgesamt 62.804,40 € im Beschwerdeverfahren fehlt es auch weiterhin an jeglicher Darlegung und Glaubhaftmachung, dass die behaupteten Zahlungen tatsächlich auf die hier vollstreckte Vergnügungssteuerforderung geleistet wurden. Die Antragsgegnerin hat im Beschwerdeverfahren hingegen dargelegt, dass diese Zahlungen auf eine vorangegangene Pfändung aus dem Jahre 2015 zurückzuführen waren und nichts mit der vorliegenden Kontenpfändung zu tun haben.

- 6 Gleiches gilt für die vom Antragsteller infolge der Kontenpfändung befürchtete Existenzvernichtung. Das hat er erstinstanzlich ebenfalls bereits inhaltsgleich vorgetragen, geht aber mit seiner Beschwerde nicht darauf ein, dass das Verwaltungsgericht in der Vollstreckung gleichwohl keine unbillige Härte für ihn gesehen hat, weil dazu die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers in den Blick genommen werden müsse, zu der er keine Angaben gemacht habe. Auch daran hat sich im Beschwerdeverfahren nichts geändert. Die hier vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers wiederholt nur dessen erstinstanzliches Vorbringen dazu.
- 7 Der Vortrag des Antragstellers, inzwischen Steueranmeldungen zu den Schätzbescheiden, die der vollstreckten Vergnügungssteuer zugrunde liegen, eingereicht zu haben, wodurch die Schätzbescheide gegenstandslos seien, ist hingegen nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist von einem Monat nach Zustellung der (mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen) erstinstanzlichen Entscheidung am 30. November 2018 erfolgt (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO), sondern erst mit Schriftsatz vom 4. März 2019. Zudem setzt sich der Antragsteller auch insoweit nicht mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach es darauf nicht ankomme, weil die Schätzbescheide bis zu ihrer Abänderung vollstreckbar seien.

- 8 Der schon erstinstanzlich erhobenen Rüge, es fehle eine Mahnung bezüglich der vollstreckten Forderung (§ 13 Abs. 2 SächsVwVG), ist das Verwaltungsgericht angesichts der zahlreichen aktenkundigen Mahnungen und zugestellten Zahlungsaufforderungen entgegen getreten. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde dagegen einwendet, die gepfändete Forderung über 138.377,23 € sei vor Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht mit diesem Gesamtbetrag angemahnt worden, übersieht er, dass nicht der gesamte vollstreckte Betrag gemahnt werden muss, sondern gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG nur die zugrunde liegende Hauptforderung, gemäß § 13 Abs. 5 SächsVwVG aber nicht die zugleich mit vollstreckten Zwangsgelder, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen. Liegen zudem, wie hier, der Vollstreckung eine Vielzahl von Forderungen zugrunde, können diese (ohne Kosten und Nebenforderungen) auch einzeln gemahnt werden. Das hindert nicht ihre anschließende gemeinsame Vollstreckung. Denn die Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG ist als Vollstreckungsvoraussetzung selbst keine Vollstreckungsmaßnahme und damit nicht Teil des Vollstreckungs-, sondern des vorangegangenen Erhebungsverfahrens (vgl. zum Schornsteinfegergesetz: BVerwG, Urt. v. 12. Mai 1992 - 1 C 3.89 -, juris Rn. 22; zu § 259 AO: Loose, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 156. Lfg. 04.2019, § 259 AO Rn. 5, m. w. N.).
- 9 Soweit der Antragsteller pauschal rügt, die beigefügte Forderungsaufstellung sei intransparent, ist das nicht nachvollziehbar. Ihm wurde nach Aktenlage die dem Drittschuldner am 16. Juni 2018 zugestellte Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 12. Juni 2018 am 19. Juni 2018 persönlich ausgehändigt, zusammen mit drei Forderungsaufstellungen, die zusammen den insgesamt vollstreckten Betrag ergeben und auch dem Drittschuldner so mit übersandt wurden. Diese Forderungsaufstellungen listen die offenen Haupt- und Nebenforderungen einzeln auf, so dass keine Zweifel an Art, Grund und Umfang der vollstreckten Einzelbeträge und der Zusammensetzung des Gesamtbetrags bestehen können.
- 10 Schließlich verkennt der Antragsteller mit seinem Vortrag, eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung könne bei einem erfolgreichen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ungeachtet ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakt im Wege der Vollzugsfolgenbeseitigung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO aufgehoben werden, dass hier nicht der zugrundeliegende Abgabenbescheid Gegenstand des Antrags nach § 80

Abs. 5 Satz 1 VwGO ist (so bei SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2005 - 5 BS 4/04 -, juris Rn. 19), sondern die Pfändungs- und Einziehungsverfügung selbst. Es kann daher hier gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO allenfalls um die Beseitigung der Folgen ihres Vollzugs (etwa um die Rückerstattung bereits eingezogener Teilbeträge infolge der Pfändung) gehen und nicht um ihre Aufhebung. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO schon deshalb - zutreffend - abgelehnt, weil dem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht stattzugeben war, so dass es nicht auf die Frage ankommt, in welchem Umfang bei dessen Stattgabe ein Vollzugsfolgenbeseitigungsantrag erfolgversprechend gewesen wäre.

- 11 Begegnet danach die Ablehnung der Anträge gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 und 3 VwGO in der Sache keinen Bedenken, kann auch die mit der Beschwerde hilfsweise beantragte Feststellung, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung sei rechtswidrig und die Antragsgegnerin verpflichtet gewesen, deren Vollzug auszusetzen, keinen Erfolg haben. Davon abgesehen sind Fortsetzungsfeststellungsanträge analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wegen dessen summarischen, nur vorläufigen Charakters unzulässig (SächsOVG, Beschlüsse v. 4. Juni 2015 - 5 B 132/15 -, juris Rn. 7, und v. 3. Juni 2014 - 5 D 90/13 -, juris Rn. 5, m. w. N.).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie auf Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Festsetzung erster Instanz, da der anwaltlich vertretene Antragsteller neben der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsbehelfe gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung ausdrücklich auch deren Aufhebung bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren und damit eine Vorwegnahme der Hauptsache beantragt hat (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer